

Nutzungsvertrag Adlersaal

Zwischen der Stadt Werneuchen
Vertreten durch den Bürgermeister
Am Markt 5
16356 Werneuchen
(nachstehen Vermieterin genannt

und

(nachstehend Nutzer genannt)

wird unter Maßgabe:

- Nutzungskonzept
- Hausordnung

für den Adlersaal Werneuchen folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§1

Die Stadt Werneuchen vermietet für

Die Veranstaltung:.....

§2

Der Nutzer ist verpflichtet, der Vermieterin den geplanten Ablauf (Konzept) und das Programm der Veranstaltung bekannt zu geben.

§3

Für vorbereitende Arbeiten ist der Zugang am.....ab
.....Uhr möglich. Die Aufräumarbeiten und der Abbau von
mitgebrachten technischen Anlagen sind vom Nutzer zu erledigen.

Übergabe erfolgt spätestens am.....um.....Uhr.

Die vereinbarten Zeiten sind unbedingt einzuhalten.

§4

- (1) Das Nutzungsentgelt in Höhe von€ wird spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung fällig.
- (2) Die Schlüsselübergabe erfolgt erst nach erfolgter Zahlung des Nutzungsentgeltes.
- (3) Es wird eine Kautions in Höhe von 200,- € erhoben. Diese muss spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Vermieterin in bar hinterlegt werden.
Die Kautions wird, wenn alle Räume ohne Schäden und in gereinigtem Zustand verlassen werden, zeitgleich mit der Rückgabe des Schlüssels in voller Höhe zurückgegeben.
Wenn Schäden am Haus oder an Einrichtungsgegenständen entstehen, wird der entsprechende Betrag von der Kautions in Abzug gebracht.
- (4) Tritt der Nutzer innerhalb von 5 Tagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin vom Vertrag zurück und ist eine anderweitige Nutzung durch die Stadt nicht mehr möglich, werden 20 % der Miete fällig. Die eingezogene Kautions wird in voller Höhe erstattet. Bei Rücktritt vor der in Satz 1 genannten 5-Tagefrist wird kein Nutzungsentgelt fällig und die Kautions wird in voller Höhe erstattet.
- (5) Entsteht der Vermieterin im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung oder bei den nachträglichen Arbeiten ein Schaden, so ist sie berechtigt, zur Schadensregulierung die einbehaltene Kautions anzurechnen.

§5

Der Nutzer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht berechtigt, die angemieteten Räumlichkeiten mit Geräten, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschildern, Plakaten oder sonstigen Werbemitteln auszustatten. Jegliche Veränderung der Mietsache (z.B. das Schlagen von Löchern, das Einschlagen von Nägeln, Haken oder dergleichen in den Fußboden oder die Wände, in Decken oder in Einrichtungsgegenstände) ist unzulässig. Der Aushang oder die Verteilung von Werbematerial ist innerhalb des Hauses nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin gestattet.

§6

Nach Beendigung der Veranstaltung ist im Rahmen der im § 1 vereinbarten Zeiten der Zustand wieder herzustellen, den der Nutzer zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns vorgefunden hat. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Vermieterin das Recht, die notwendigen Arbeiten ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.

Gibt dem Nutzer der Zustand der genutzten Räumlichkeit bei Vertragsbeginn Anlass zur Beanstandung, ist dieses der Vermieterin sofort bekannt zu geben. Unterlässt er dieses, kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden, ein Schaden sei bereits vorhanden gewesen.

§7

Der Nutzer hat die nach geltenden Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen (z.B. GEMA, Ordnungsamt) für die Veranstaltung rechtzeitig zu bewirken und die damit auferlegten Verpflichtungen auf eigene Kosten zu erfüllen.

Der Nutzer hat sämtliche ordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten und trägt die daraus entstehenden Kosten.

§8

Der Nutzer ist verpflichtet, die festgesetzte Besucherhöchstzahl von 200 Personen nicht zu überschreiten.

§9

Der Nutzer haftet – auch ohne eigenes Verschulden – für alle der Vermieterin oder ihren Mitarbeitern entstandenen Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung, Ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung verursacht worden sind, sei es durch den Nutzer selbst oder sein Personal, seine Beauftragte oder Veranstaltungsteilnehmer oder andere Personen. Die Vermieterin ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers selbst oder durch Dritte zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Der Nutzer haftet außerdem für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung des § 8 entstehen. Der

Nutzer stellt die Stadt Werneuchen von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

§10

Die Stadt Werneuchen haftet für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer, seinem Personal, Beauftragten oder Veranstaltungsteilnehmern vor, nach oder während der Veranstaltung entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten.

§11

Der Nutzer hat die Möglichkeit, zur Durchführung der Veranstaltung private, technische Geräte (Radio, CD-Player..) mitzubringen und zu gebrauchen. Ausnahmen hiervon werden schriftlich vereinbart.

§12

- (1) Die aus der Verkehrssicherungspflicht sich ergebenden Aufgaben obliegen ausschließlich dem Nutzer. Die Mitarbeiter der Vermieterin haben in jedem Fall Zugang zu den angemieteten Räumlichkeiten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Nutzer hat den Mitarbeitern der Vermieterin gegenüber kein Weisungsrecht.
- (2) Das Hausrecht übt die Stadt Werneuchen oder eine von ihr ernannten Person aus. Für die Dauer der Veranstaltung übt Dritten gegenüber auch der Nutzer für die ihm überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht aus.

§13

Die Vermieterin haftet nicht für an der Garderobe aufbewahrte Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände.

§14

Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn der Nutzer die Kautions nicht fristgerecht hinterlegt oder in einer anderen Weise gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt. Als

Verstoß gegen den Nutzungsvertrag gelten auch unvollständige oder täuschende Angaben des Nutzers über die Art und den Ablauf der Veranstaltung. Der Nutzer ist verpflichtet, der Vermieterin auf Verlangen den geplanten Ablauf und das Programm der Veranstaltung bekannt zu geben. Ein Rücktrittsrecht für die Vermieterin besteht auch dann, wenn nachfolgende Punkte 1, 2,3 oder 4 in Kraft treten:

1. Es liegen Anhaltspunkte vor, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.
2. Die Räumlichkeiten werden aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohles für einen anderen Zweck benötigt.
3. Die Räumlichkeiten werden wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine städtische oder im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt.
4. Die Nutzung der Räumlichkeiten aufgrund einer Havarie unmöglich ist.

Der Rücktritt wird dem Nutzer unverzüglich mitgeteilt. Er erhält bei einem Rücktritt aufgrund der Ziffern 2 und 3 die von ihm entrichtete Kautions zurück. Entschädigungsansprüche des Nutzers sind in allen Fällen ausgeschlossen.

§15

Der Müll ist mitzunehmen. Die Räume sind besenrein zu verlassen und bei Bedarf feucht zu wischen.

§16

Änderungen des Vertrages oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§17

Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos entfallen kann.

§18

Das Nutzungskonzept und die Hausordnung sind Bestandteil dieses Vertrages. Insbesondere wird auf die in der Hausordnung bestehende Regelung bezüglich der Schlüsselübergabe hingewiesen. Die Abklärung der Schlüsselübergabe erfolgt durch die autorisierte Stelle bei der Stadt Werneuchen. Unter Vorlage des unterschriebenen Nutzungsvertrages kann der Schlüssel je nach Absprache in der Verwaltung der Stadt Werneuchen geholt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Schlüssel auch dort wieder abzugeben.

Werneuchen,

.....

Stadt Werneuchen

.....

Nutzer